

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/27 1Ob31/63, 6Ob319/69; 1Ob57/72; 5Ob319/77; 4Ob330/87; 6Ob693/90; 2Ob178/09d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1963

Norm

AHG §9

ZPO §528 C3

Rechtssatz

Wenn sich auch beide Unterinstanzen darüber einig sind, dass eine Klage unzulässig und deswegen zurückzuweisen ist, so kann von einer bestätigenden Entscheidung des Rekursgerichtes doch nicht gesprochen werden, wenn das Erstgericht von der Annahme ausgegangen ist, dass wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges eine Klage überhaupt nicht statthaft ist, während das Rekursgericht die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht, aber erklärt hat, dass die Klage nicht beim Bezirksgericht gegen den Beklagten, sondern bei dem nach den Bestimmungen des AHG ausschließlich zuständigen LGZ Wien gegen die Republik Österreich einzubringen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/63

Entscheidungstext OGH 27.03.1963 1 Ob 31/63

- 6 Ob 319/69

Entscheidungstext OGH 28.01.1970 6 Ob 319/69

Ähnlich; Beisatz: Erste Instanz: sachliche Unzuständigkeit; zweite Instanz: Unzulässigkeit des Rechtsweges. (T1)

Veröff: JBI 1971,94

- 1 Ob 57/72

Entscheidungstext OGH 05.04.1972 1 Ob 57/72

Beis wie T1

- 5 Ob 319/77

Entscheidungstext OGH 08.11.1977 5 Ob 319/77

Vgl; Beisatz: Bestätigende Entscheidung, wenn erste Instanz Unzuständigkeit und zweite Instanz

Streitanhängigkeit anerkennt. (T2)

- 4 Ob 330/87

Entscheidungstext OGH 24.03.1987 4 Ob 330/87

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Entscheidung über einzuhaltendes Schlichtungsverfahren nach § 25 Abs 2 WTBO. (T3)

- 6 Ob 693/90

Entscheidungstext OGH 29.11.1990 6 Ob 693/90

Vgl auch

- 2 Ob 178/09d

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 178/09d

Vgl; Beisatz: Hier: Das Erstgericht wies die Klage wegen mangelnder internationalen Zuständigkeit, das Rekursgericht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurück. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0044223

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at